

betreffend Elternbeitragsberechnung für die Platzierung von Kindern in Tagesbetreuungsstätten

Das Gesetz und deren Verordnung betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz bzw. Tagesbetreuungsverordnung) hat den Zweck die Familien bei ihrer Betreuungsaufgabe zu unterstützen, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern, die Integration zu verbessern und zur Chancengleichheit beizutragen. Es ermöglicht Eltern Erwerbsarbeit, den Erhalt und die Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen und öffentlichen Bereich. Weiter will das Gesetz Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten unterstützen.

Es sollen Eltern unterstützt werden, die im Kanton Basel-Stadt ihren Wohnsitz haben.

Die Beiträge der Eltern bzw. Sorgeberechtigten richten sich nach den Einkommens- und den Vermögensverhältnissen des bzw. der Sorgeberechtigten. Massgebend für die Festlegung des «Einkommens» und des «Vermögens» ist die kantonale Steuerveranlagungs-Verfügung.

Verfassung und Gesetz gehen vom Grundsatz aus, dass die Steuern sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahlenden richten sollen. Deshalb gibt es in der Steuererklärung die Möglichkeit Abzüge, zum Beispiel der Berufskosten, vorzunehmen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass zur Berechnung der Elternbeiträge das Total der Einkünfte in der kantonalen Steuerveranlagung herangezogen wird und nicht das steuerbare Einkommen? Falls dies zutrifft, mit welcher Begründung?
Falls tatsächlich das Total der Einkünfte massgebend ist, werden Eltern mit höheren Fahrkosten, Berufskosten und/oder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung - im Wesentlichen sind dies Pendlerinnen und Pendler - gegenüber Eltern, die solche Kosten nicht zu tragen haben, gravierend benachteiligt.
2. Wie verhält sich diese Praxis zu dem im Gesetz und in der Verordnung festgelegten Grundsatz, dass die Elternbeiträge sich nach den Einkommens- und den Vermögensverhältnissen des bzw. der Sorgeberechtigten richten sollen?
3. Wie verhält sich diese Praxis zu der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geforderten Flexibilität und Mobilität, wenn pendeln auf diese Weise „bestraft“ wird?
4. Wie verhält sich diese Praxis zu dem im Gesetz festgelegten Grundsatz, dass Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten unterstützt werden sollen?
5. Wie verhält sich diese Praxis zu den Interessen des Kantons, der hier in einen scharfen Wettbewerb mit den anderen Kantonen um Steuereinnahmen steht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein attraktives Umfeld anzubieten?

Fernand Gerspach